

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 913

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.05.2019

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Management
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Meschede

vom 26. April 2019

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

International Management

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 26. April 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Internationale Studienarbeiten
- § 14 Portfolio
- § 15 Auslandspraxisphase
- § 16 Optionales Fachsemester

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 18 Umfang der Bachelorarbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

- § 22 Zeugnis, Gesamtnote

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule

Anlage 2: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Wählbare Fremdsprachen

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang International Management im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang International Management den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium gliedert sich in fünf Semester und eine Auslandspraxisphase. Bei einem Studiengang mit optionalem Fachsemester (§ 16) beträgt sie sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Das Studium umfasst wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule im Umfang von 96 Credits, Pflichtmodule der Vertiefung im Umfang von 24 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits, eine internationale Studienarbeit im Umfang von sechs Credits und eine Auslandspraxisphase im Umfang von zwölf Credits, die Bachelorarbeit im Umfang von zehn Credits sowie das Kolloquium im Umfang von zwei Credits. Bei den Wahlpflichtmodulen müssen fünf Wahlpflichtmodule gewählt werden, wobei mindestens drei, höchstens fünf Module aus dem Wahlpflichtkatalog der Vertiefung absolviert werden müssen. Die Studierenden können bis zu zwei wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus dem Katalog Wahlpflichtseminare absolvieren. Bei einem Studiengang mit optionalem Fachsemester (§ 16) erhöht sich der Leistungsumfang auf 210 Credits.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind den Anlage 1 und 2 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 3 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium.
- (6) In dem Studiengang kann zwischen den Vertiefungsrichtungen Digital Media, Engineering, Entrepreneurship, Global Corporations, Supply Chains oder Tourism gewählt werden. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Einschreibung. Die Vertiefungsrichtung kann einmal ohne Angabe von Gründen oder bei endgültigem Nichtbestehen eines Pflichtmoduls der gewählten Vertiefungsrichtung der Anlage 2 auf Antrag gewechselt werden. Über einen zweiten Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag aus personenbezogenen Gründen. Ein zweiter Wechsel bei endgültigem Nichtbestehen eines Pflichtmoduls der zuletzt gewählten Vertiefungsrichtung der Anlage 2 ist nicht möglich.

§ 4

Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehren muss. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter treten, sofern diese oder dieser im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt.
- (2) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der internationalen Studienarbeit und Bachelorarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Internationalen Studienarbeit und Bachelorarbeit regeln § 14 beziehungsweise Teil 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend zu § 9 Absatz 1 Satz 4 RPO werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Franchise-Studiums durchgeführt werden, von einer oder einem Prüfenden bewertet, sofern die oder der Prüfende dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 1

angehört, es sich um keine Abschlussprüfung und um keine Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, handelt.

- (2) Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.
- (3) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7

Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer internationalen Studienarbeit (§ 13) oder eines Portfolios (§ 14) durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 2 RPO gilt, dass der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festlegt.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung oder einer elektronisch gestützten

Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
 - c) Die Zulassung zur internationalen Studienarbeit kann jederzeit beantragt werden.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung oder einer elektronisch gestützten Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer internationalen Studienarbeit endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Abweichend von § 14 Absatz 6 RPO gilt, dass dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 22 Absatz 1 FPO eine Erklärung beizufügen ist, welche Module der Anlage 3 als Wahlpflichtmodule zu werten sind.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (5) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul in der Modulprüfung „Wirtschaftsmathematik“ sechs Credits erworben worden sein.

§ 9

Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis drei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden zwanzig Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 10

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden zwanzig Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 11

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 12

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Hausarbeiten können durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 13

Internationale Studienarbeiten

- (1) Internationale Studienarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig), die in Englisch oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer wählbaren Fremdsprache gemäß Anlage 4 entweder im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts oder im Rahmen einer theoretischen Forschungsaufgabe erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Studienarbeiten können von allen Personen, die gemäß § 5 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und bereut werden.
- (3) Die internationale Studienarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer internationalen Studienarbeit zu machen.
- (4) Eine internationale Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe einer internationalen Studienarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens drei Monate.

- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer internationalen Studienarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die internationale Studienarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten.
Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausurarbeitsanteilen findet § 9 Absatz 2 RPO entsprechende Anwendung.

§ 15

Auslandspraxisphase

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs International Management müssen eine Auslandspraxisphase absolvieren. Die Auslandspraxisphase soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Auslandspraxisphase ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Sie dauert zwölf Wochen und wird planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert. Die Auslandspraxisphase soll in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden. Die während der Auslandspraxisphase ausgeübten Tätigkeiten müssen in einem schriftlichen Bericht dokumentiert werden. Der Umfang dieses Berichts beträgt in der Regel etwa 15 Seiten à etwa 32 Zeilen.
- (2) Zur Auslandspraxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer in den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 und 2 54 Credits erworben hat. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Standorts Meschede der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden.
- (3) Die Auslandspraxisphase wird anerkannt, wenn:
 - a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Auslandspraxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen und
 - c) der Bericht über die Auslandspraxisphase von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor anerkannt wurde. Dies erfordert, dass der Bericht nach wissenschaftlichen Grundsätzen angefertigt wurde sowie die Tätigkeiten in der Auslandspraxisphase beschreibt und diese in einen Gesamtzusammenhang einordnet.

Die Auslandspraxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Auslandspraxisphase werden zwölf Credits angerechnet.

- (4) Studierende, deren Auslandspraxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung der Auslandspraxisphase einmal wiederholen.

§ 16

Optionales Fachsemester

- (1) Studierende des Studiengangs International Management können ein optionales Fachsemester absolvieren. Das optionale Fachsemester soll Studierenden die Möglichkeit geben, ihre Fachkompetenz weiter zu vertiefen. Das optionale

Fachsemester schließt planmäßig an das fünfte Fachsemester an und beinhaltet Wahlpflichtmodule der Anlage 3. Gewählt werden kann aus dem Container der gewählten Vertiefungsrichtung sowie aus dem Container Wahlpflichtseminar.

- (2) Zum optionalen Fachsemester werden Studierende auf Antrag zugelassen. Über die Zulassung zum optionalen Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er das optionale Fachsemester absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das optionale Fachsemester noch nicht angetreten ist. Die Antragstellung muss vor der Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (3) Das optionale Fachsemester wird anerkannt, wenn zusätzlich zu den in § 3 Absatz 2 Satz 2 geforderten Credits insgesamt 30 Credits in Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 3 erzielt wurden. Für das erfolgreiche Ableisten des optionalen Fachsemesters werden 30 Credits angerechnet.

Teil 3 Das Studium

§ 17 Umfang und Abschluss des Studiums

Das Studium umfasst zusätzlich zu § 27 Absatz 1 RPO

- a) eine Auslandspraxisphase,
- b) gegebenenfalls ein optionales Fachsemester (auf Antrag der oder des Studierenden).

§ 18 Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um zwei Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

- (2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Bachelorarbeit, dass diese durch folgende Gruppen erfolgen kann:
- a) Professorinnen und Professoren des Standorts Meschede.
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Meschede, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer

- a) in den wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen gemäß Anlage 1, die planmäßig im ersten, zweiten und dritten Fachsemester liegen, mindestens 60 Credits erworben hat und
- b) in den Pflichtmodulen der Vertiefung gemäß Anlage 2 mindestens 18 Credits erworben hat.

§ 20

Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO müssen unter den Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Standorts Meschede der Fachhochschule Südwestfalen sein. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann auch eine Person treten, die gemäß § 5 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden kann.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zehn Credits erworben.

§ 21 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 45 Minuten, maximal 60 Minuten durchgeführt.
- (2) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums zwei Credits erworben.
- (3) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 22 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis auch die gewählte Vertiefungsrichtung aufgeführt.
- (2) Nach Abschluss des Studiums beantragt die oder der Studierende die Ausstellung des Zeugnisses. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Module der Anlage 3 als Wahlpflichtmodule in das Zeugnis zu übernehmen sind. Falls darüber hinaus Credits in weiteren Modulen erworben worden sind, werden diese zu Zusatzmodulen gemäß § 34 RPO.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen	80%
Note der Bachelorarbeit	17%
Note des Kolloquiums	3%.
- (4) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 im ersten Fachsemester im Studiengang International Management eingeschrieben sind.
- (3) Für den Studiengang gilt folgende Aufwuchsregelung:
 - a) Lehrveranstaltungen in Fächern des 1. Fachsemesters Wintersemester 2019/2020
 - b) Lehrveranstaltungen in Fächern des 2. Fachsemesters Sommersemester 2020
 - c) Lehrveranstaltungen in Fächern des 3. Fachsemesters Wintersemester 2020/2021
 - d) Lehrveranstaltungen in Fächern des 4. Fachsemesters Sommersemester 2021
 - e) Lehrveranstaltungen in Fächern des 5. Fachsemesters Wintersemester 2021/2022
 - f) Lehrveranstaltungen in Fächern des 6. Fachsemesters Sommersemester 2022
- (4) Für die Studierenden des Studiengänge International Management sowie International Management with Engineering, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung des Studiengangs International Management vom 7. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 21.05.2015) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2015 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2020/2021 |
| b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2021 |
| c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2021/2022 |
| d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2022 |
| e) Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Wintersemester 2022/2023 |
| f) Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Sommersemester 2023 |

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 7. Mai 2015 muss bis zum 29. Februar 2024 abgeschlossen sein.

- (5) Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 25. April 2019 erlassen.

Iserlohn, den 26. April 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	—	1
Business English	6	—	1
Business Law	6	—	1
Wirtschaftsmathematik	6	SL	1
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	—	2
Management Accounting	6	—	2
Marketing: Strategien und Instrumente in der Unternehmenspraxis	6	—	2
Statistik	6	SL	2
Financial Accounting	6	—	3
Investment & Finance	6	—	3
Unternehmensorganisation	6	—	3
Wirtschaftsinformatik	6	—	3
Cross Cultural Communication in International Management	6	—	4
Integrated Business Information Systems	6	SL	4
Human Resources & Führung	6	—	5
International Management	6	—	5
Internationale Studienarbeit	6	—	5

Anlage 2: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtungen

2a Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Digital Media (DIG)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen Digitaler Medien	6	—	1
Medienproduktion	6	SL	2
Anwendungen der Informatik	6	SL	3
Zweite Fremdsprache gemäß Anlage 4	6	—	4

2b Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Engineering (ENG)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen des Maschinenbaus	6	—	1
Grundlagen der Maschinenelemente	6	SL	2
Einführung in die Elektrotechnik	6	SL	3
Zweite Fremdsprache gemäß Anlage 4	6	—	4

2c Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Entrepreneurship (ENT)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Gründungskultur	6	—	1
Management von KMU	6	—	2
Geschäftsmodellierung	6	—	3
Zweite Fremdsprache gemäß Anlage 4	6	—	4

2d Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Global Corporations (GLO)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
International Financial Management	6	—	1
Zweite Fremdsprache gemäß Anlage 4	6	—	2
Supply Chain Management	6	—	3
International Marketing & Strategy	6	—	4

2e Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Supply Chains (SUP)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Supply Chain Management	6	—	1
Produktionswirtschaft	6	—	2
Beschaffungsmanagement	6	—	3
Zweite Fremdsprache gemäß Anlage 4	6	—	4

2f Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Tourism (TOU)

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Grundlagen des Tourismusmanagements	6	—	1
Destinationsmanagement 1	6	—	2
Hospitalitymanagement	6	—	3
Zweite Fremdsprache gemäß Anlage 4	6	—	4

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle
Wahlpflichtseminar
Vertiefungsseminar Digital Media
Vertiefungsseminar Engineering
Vertiefungsseminar Entrepreneurship
Vertiefungsseminar Global Corporations
Vertiefungsseminar Supply Chains
Vertiefungsseminar Tourismus
Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Innerhalb des im Studium verlangten Bestehens von fünf Wahlpflichtmodulen bestehen folgende Möglichkeiten der Auswahl. Studierende müssen mindestens drei, höchstens jedoch alle fünf Fächer aus dem Vertiefungsseminar der vom Studierenden gewählten Vertiefungsrichtung absolvieren. Studierende können bis zu zwei Fächer im Rahmen des Wahlpflichtseminars absolvieren.

Anlage 4: Wählbare Fremdsprachen

Modul	Credits	Prüfungs- vorleistung	Fach- semester
Chinesisch	6	—	4*
Französisch	6	—	4*
Niederländisch	6	—	4*
Russisch	6	—	4*
Spanisch	6	—	4*

*in der Vertiefungsrichtung Global Corporations im Fachsemester 2